

### **Anmerkung zur Aktualität der ALTS-Beschlüsse:**

Der Arbeitskreis prüft regelmäßig die Aktualität seiner Beschlüsse auf ihre Aktualität.

Die aktuelle Übersicht der ALTS-Beschlüsse kann auf der BVL-Homepage ([https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/01\\_Aufgaben/02\\_AmtlicheLebensmittelueberwachung/12\\_ALS/Im\\_ALS\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/12_ALS/Im_ALS_node.html)) eingesehen werden. Diese Übersicht wird im Anschluss an die ALTS-Arbeitstagungen fortführend aktualisiert.

## 92. Arbeitstagung des ALTS

Auf Grundlage von § 8 Nr. 4 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) die auf der 92. Arbeitstagung vom 04. – 05. Dezember 2023 gefassten Beschlüsse.

### **2023/92/03 Beurteilung von Aussagen zu gesundheitsbezogenen Wirkungen aus zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben (Health Claims) in Zusammenhang mit anderen Lebensmittelinhaltsstoffen oder dem gesamten Lebensmittel**

#### **Sachverhalt/Frage**

Bei Lebensmitteln mit zugelassenen Health Claims werden vereinzelt weitere Bestandteile oder das gesamte Lebensmittel mit der gesundheitsbezogenen Wirkung in Verbindung gebracht. Die gesundheitsbezogene Wirkung wird dabei ggf. mit einem Sternchenhinweis versehen, der auf den zugelassenen Health Claim verweist.

So werden z. B. bei einem Produkt Joghurtkulturen optisch im Zusammenhang mit einem nur für zusätzlich enthaltene Vitamine zugelassenen Health Claim ausgelobt.

1. Wie sind Aussagen gesundheitsbezogener Wirkungen aus zugelassenen Health Claims zu bewerten, die einen Zusammenhang zu anderen Lebensmittelinhaltsstoffen als den für den Health Claim zugelassenen oder zu dem gesamten Lebensmittel suggerieren oder mittelbar zum Ausdruck bringen?
2. Reicht ein Verweis über Sternchen auf den zugelassenen Health Claim um den unzulässigen Bezug zu einem anderen Lebensmittelinhaltsstoff bzw. zu dem Lebensmittel zu korrigieren?

#### **Beschluss**

1. Beschränkt sich ein zugelassener Health Claim auf bestimmte Inhaltsstoffe des Lebensmittels, darf kein Zusammenhang der ausgelobten gesundheitsbezogenen Wirkung zu weiteren Inhaltsstoffen ohne entsprechende Zulassung oder dem gesamten Lebensmittel suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht werden.  
Stoffen, für die keine gesundheitsbezogenen Angaben zugelassen sind oder für die die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben (z. B. mangels wissenschaftlicher Absicherung) abgelehnt wurde, dürfen auch nicht mittelbar gesundheitsbezogene Wirkungen zugeschrieben werden.  
Werden z. B. Joghurtkulturen im Zusammenhang mit der ausgelobten gesundheitsbezogenen Wirkung „Unterstütze dein Immunsystem“ (zulässig für die zugesetzten Vitamine B6 und D) so dargestellt, dass der Eindruck entsteht, die gesundheitsbezogene Wirkung würde sich auch auf

die Joghurtkulturen beziehen, ist dies mehrdeutig und zur Irreführung geeignet. Gemäß Art. 3 Unterabs. 2 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) dürfen die verwendeten nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein.

Bei der Bewertung ist im Einzelfall insbesondere die Platzierung, Farbgebung, Schriftart, Hervorhebung und textliche Verbindung der Angaben zu berücksichtigen.

2. Wenn durch die Aufmachung der Eindruck eines Zusammenhangs zwischen einem Lebensmittelinhaltsstoff oder dem ganzen Lebensmittel und einer ausgelobten gesundheitsbezogenen Wirkung entsteht, ist ein Sternchenverweis auf den zugelassenen Health Claim in der Regel nicht ausreichend, den irreführenden Eindruck aufzuheben.

*Der ALS trägt diesen Beschluss mit.*

## **2023/92/07 Aktualisierung der Präambel zu den „Empfehlungen zur Einstufung bedenklicher Keime als gesundheitsschädlich bzw. inakzeptabel kontaminiert“**

### **Sachverhalt/Frage**

Ist die Präambel angesichts der Diskussionen zu Warnhinweisen und der „üblichen“ bzw. „nicht vollständig unüblichen“ Verwendung von Lebensmitteln zu aktualisieren?

### **Beschluss**

Der ALTS stimmt der Aktualisierung der Präambel zu. Eine aktualisierte Fassung der „Empfehlungen zur Einstufung bedenklicher Keime als wahrscheinlich gesundheitsschädlich i. S. des Art. 14 Abs. 4 oder als inakzeptable Kontamination i. S. des Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002“ wird auf der BVL Homepage veröffentlicht.

## **2023/92/08 LMIV - Angabe der zusammengesetzten Zutat „Zubereitung mit Kräutern“ im Zutatverzeichnis**

### **Sachverhalt/Frage**

Im Zutatverzeichnis einer Speisequarkzubereitung (Kräuterquark) wird u.a. 6 % „Zubereitung mit Kräutern“ aufgeführt.

Gemäß Art. 18 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII Teil E Nr. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) kann eine zusammengesetzte Zutat im Zutatverzeichnis unter ihrer Bezeichnung, sofern diese in einer Rechtsvorschrift festgelegt oder üblich ist, nach Maßgabe ihres Gesamtgewichtsanteils angegeben werden, sofern unmittelbar danach eine Aufzählung ihrer Zutaten folgt.

Eine „verkehrsübliche Bezeichnung“ ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. o LMIV eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre.

Die Leitsätze für Gewürze und andere würzende Zutaten (LS für Gewürze) fassen die allgemeine Verkehrsauffassung für bestimmte verkehrsübliche Bezeichnungen wie z. B. „Gewürzzubereitung ...“ zusammen. Laut der Vorbemerkung der LS für Gewürze schließt der Begriff „Gewürze“ Kräuter, die wegen ihrer geschmack- und/oder geruchgebenden Eigenschaften verwendet werden, ein.

Gewürzzubereitungen sind laut Abschnitt I Buchstabe A Nr. 3 LS für Gewürze Mischungen von einem Gewürz oder mehreren Gewürzen mit anderen geschmackgebenden und/ oder geschmackbeeinflussenden Zutaten, auch mit technologisch notwendigen Stoffen. Sie enthalten mindestens 60 Prozent Gewürze. Zusätzlich werden auch Gewürzaromen verwendet.

Im Zutatverzeichnis der „Zubereitung mit Kräutern“ wird Wasser als erste Zutat aufgeführt.

Erfüllt diese zusammengesetzte Zutat „Zubereitung mit Kräutern“ die Voraussetzungen für eine Kennzeichnungserleichterung gemäß Anhang VII Teil E Nr. 1 LMIV?

### **Beschluss**

Wird eine zusammengesetzte Zutat „Zubereitung mit Kräutern“ überwiegend aus Wasser hergestellt, entspricht diese nicht der allgemeinen Verkehrsauffassung einer „Kräuterzubereitung“, da Wasser in Gewürz- und damit auch in Kräuterzubereitungen nach Abschnitt I Buchstabe A Nr. 3 der Leitsätze (LS) für Gewürze keine verkehrsübliche Zutat ist.

Auch eine Bezeichnung als „Zubereitung mit Kräutern“ informiert den Verbraucher nicht über die in Bezug auf eine Kräuterzubereitung geänderte Zusammensetzung und kann daher vom Verbraucher nicht als alleinige Bezeichnung ohne weitere Erläuterungen verstanden und akzeptiert werden.

Bei der Bezeichnung „Zubereitung mit Kräutern“ für eine zusammengesetzte Zutat, die auf Grund ihrer Zusammensetzung keine Gewürz- und damit auch keine Kräuterzubereitung im Sinne der LS für Gewürze darstellt, handelt es sich weder um eine rechtlich vorgeschriebene noch um eine verkehrsübliche Bezeichnung i. S. von Art. 2 Abs. 2 Buchst. n bzw. o der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Die zusammengesetzte Zutat „Zubereitung mit Kräutern“ erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für eine Kennzeichnungserleichterung gemäß Art. 18 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII Teil E Nr. 1 LMIV. Somit sind die in ihr enthaltenen Zutaten jeweils einzeln mit ihrer speziellen Bezeichnung im Zutatenverzeichnis anzugeben.

## **2023/92/13 Beurteilungswerte Allergene**

### **Sachverhalt/Frage**

Aktualisierung der Beurteilungswerte für Allergene aufgrund aktueller Referenzdosen.

### **Beschluss**

ALTS und ALS stimmen der Aktualisierung der Beurteilungswerte zu. Die Beurteilungswerte werden regelmäßig geprüft, aktualisiert und auf der BVL-Homepage veröffentlicht.

*Der ALS trägt diesen Beschluss mit.*

*Dieser Beschluss (2023/92/13) ersetzt den Beschluss 2020/86/10.*

## **2023/92/14 Beurteilung von Allergiker-Hinweisen**

### **Sachverhalt/Frage**

In der Tabelle (siehe Anlage) sind Allergikerhinweise aufgelistet, die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung u. a. auf Lebensmitteletiketten vorgefunden wurden. Wie sind diese Allergikerhinweise rechtlich zu beurteilen?

Sind unbestimmte oder widersprüchliche Allergiker-Hinweise nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) als irreführend oder lediglich als nicht dem Klarheitsgebot genügend nach Art. 7 Abs. 2 LMIV zu beurteilen?

### **Beschluss**

Unbestimmte Angaben über das mögliche Vorhandensein von Allergen-Kontaminationen sind als nicht dem Klarheitsgebot des Art. 7 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) entsprechend zu beurteilen.

Angaben, die die Abwesenheit eines Allergens suggerieren, kombiniert mit Warnhinweisen, die mögliche Kontaminationen mit diesen Allergenen andeuten, sind als nicht dem Klarheitsgebot des Art. 7 Abs. 2 LMIV entsprechend und i. d. R. irreführend i. S. d. Art. 7 Abs. 1 LMIV zu beurteilen.

Dies gilt auch für vorverpackte und nicht vorverpackte Lebensmittel im Fernabsatz wie z. B. im Internethandel.

Die Anlage enthält eine Tabelle zur Beurteilung von Allergikerhinweisen gemäß LMIV.

*Der ALS trägt diesen Beschluss mit.*

*Dieser Beschluss (2023/92/14) ersetzt den Beschluss 2021/88/15.*

Anlage zu 2023/92/14

Beurteilung von Allergikerhinweisen

| Lfd.Nr. | Sachverhalt und Beurteilung                                                                                                                                                                                                                 | Beispiele                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1       | Hinreichend bestimmte Angaben über das mögliche Vorhandensein von Allergen-Kontaminationen sind akzeptabel, wenn sie auf herstellerrelevante Allergene beschränkt sind und angemessene Kontaminationsvermeidungsmaßnahmen getroffen wurden. | „kann Spuren von (explizite Nennung von Allergenen) enthalten“ oder „kann (explizite Nennung von Allergenen) enthalten“<br>„im Betrieb werden (explizite Nennung von Allergenen) verarbeitet“                                                 |
| 2       | Hinreichend bestimmte Angaben über das Nichtvorhandensein von Allergenen sind akzeptabel, sofern sie zutreffend und auf herstellerrelevante Allergene beschränkt sind sowie keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten darstellen.          | „nicht enthalten sind (explizite Aufzählung von Allergenen nach Anhang II LMIV)“.                                                                                                                                                             |
| 3       | Unbestimmte Angaben über das mögliche Vorhandensein von Allergen-Kontaminationen sind als nicht dem Klarheitsgebot des Art. 7 Abs. 2 LMIV entsprechend zu beurteilen.                                                                       | „kann Stoffe des Anhangs II LMIV enthalten“<br>„kann Spuren von Allergenen enthalten“ oder „kann Allergene enthalten“<br>„kann Stoffe des Anhangs II LMIV enthalten“ + Hinweis „weitere Infos s. <a href="http://www.xyz.de">www.xyz.de</a> “ |
| 4       | Angaben, die die Abwesenheit eines Allergens suggerieren, kombiniert mit Warnhinweisen, die mögliche Kontaminationen mit diesen Allergenen andeuten, sind als nicht dem Klarheitsgebot des Art. 7 Abs.                                      | Auslobung „ohne Ei“ oder „ohne Milch“ + Hinweis auf Kontaminationen mit diesen Allergenen                                                                                                                                                     |

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   | <p>2 LMIV entsprechend und i. d. R. irreführend i. S. des Art. 7 Abs. 1 LMIV zu beurteilen, da die versuchte Differenzierung Zutat / Kreuzkontamination auch für den aufgeklärten Verbraucher schwer verständlich und verwirrend ist.</p>                                                                                                                                                                                                                     | <p>„Allergikerhinweis:“<br/>       „Nicht enthalten sind folgende Zutaten*<br/>       (einschließlich deren Erzeugnisse“: Allergen x, y, z,...<br/>       + kleingedruckt darunter: - „Kreuzkontaminationen bei einzelnen Zutaten sowie technologisch unvermeidbare Spuren der oben genannten Stoffe können trotz großer Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden“<br/>       oder - “Im Betrieb werden auch o. g. Stoffe verarbeitet“</p> |
|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>„Allergikerhinweis:“<br/>       „ohne Zusatz /Zugabe/Verwendung von (Allergen x); + zusätzlicher Hinweis wie - „Kreuzkontaminationen bei einzelnen Zutaten sowie technologisch unvermeidbare Spuren von Allergen x können trotz großer Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden“<br/>       oder - “Im Betrieb wird auch Allergen x verarbeitet“</p>                                                                                    |
| 5 | <p>Sind in Produkten, deren Etikettierung die Abwesenheit bestimmter Allergene suggeriert, diese Allergene nachweisbar, können diese Angaben je nach Gehalt bzw. gesundheitlicher Relevanz als irreführend i. S. des Art. 7 Abs. 1 LMIV bzw. als nicht sicher i. S. von Art. 14 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 Buchst. a) und Abs. 4 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 178/2002 zu beurteilen sein, sofern keine spezialrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.</p> | <p>„frei von (Allergen x)“;<br/>       Allergen x ist nachweisbar</p> <p>„Allergikerhinweis:“<br/>       „ohne Zusatz / Zugabe / Verwendung von (Allergen x)“;<br/>       Allergen x ist nachweisbar</p>                                                                                                                                                                                                                               |

**Hinweis: Die unterschiedlichen Kennzeichnungsbeispiele beinhalten keine Differenzierung im Hinblick auf die Menge der möglicherweise enthaltenen Allergene und sind nicht abschließend.**